

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LY200002-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichter
lic. iur. M. Spahn und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. N.A. Gerber

Beschluss und Urteil vom 24. Februar 2020

in Sachen

A. _____,

Beklagte und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X1. _____

gegen

B. _____,

Kläger und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____

sowie

1. **C.** _____,

2. **D.** _____,

Verfahrensbeteiligte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Z. _____

betreffend **Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen)**

Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 14. Januar 2020 (FE180195-G)

Rechtsbegehren:

der Beklagten (Urk. 6/215 S. 13):

- " - C. _____ ist (sei) ab sofort in der E. _____ Schule F. _____ zusammen mit den anderen Mitarbeiterkindern zu unterrichten.
- Es sei eine Ausweitung des mütterlichen Besuchsrecht(s) anzuordnen.
- Erlaubnis, in G. _____ gegen Bezahlung, Mahlzeiten einzunehmen. Dem KV wird dies ja von Anfang an, auch ohne Bezahlung, sogar in der Familie H. _____ zusammen mit den Kindern gewährt.
- Dringende Unterstützung der Kindsmutter bei Transport und Unterbringung für die Besuche. Es ist in keiner Weise mit dem Kindeswohl vereinbar, dass die Besuche für die Mutter weiter erschwert werden.
- Dringende Erweiterung des Telefonkontaktes: bis heute gab es keine stichhaltige Begründung, warum die in der O. _____ gewährten täglichen Skype-Kontakte unterbunden wurden und auf 3 Telefonate pro Woche reduziert wurden.
- Frau J. _____ sei anzuweisen, meine E-Mails sowie E-Mails anderer Personen aus dem sozialen Umfeld von C. _____ und D. _____ inhaltlich zu beantworten.
- die Kommunikation der Kindsmutter mit der I. _____ -Schule G. _____ sei unverzüglich auf gesunde Bahnen zu lenken: inhaltliche Beantwortung von E-Mails, Gespräche mit Betreuungs- und Lehrpersonen von C. _____ und D. _____.
- die seit 5 Monaten währende totale Isolation von C. _____ und D. _____ von ihren geliebten Bezugspersonen sei unverzüglich aufzuheben und Besuche nach Rücksprache mit den Kindern zu erlauben.
- Es sei der dringende Zahnarztbesuch von C. _____ und D. _____ mit höchster Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kinder vorzunehmen."

der Beiständin (Urk. 6/204 S. 3, sinngemäss):

- für den Kindsvater sei ein schrittweise aufbauendes Kontaktrecht mit dem Ziel von monatlichen Wochenendbesuchen beim Kindsvater zu installieren. Der Besuchsaufbau soll in Absprache mit der Beiständin und der Bezugspersonen der I. _____ -Schule G. _____ erfolgen.
- es sei ein psychiatrisches Gutachten über die Kindsmutter einzuholen, um die Ausgestaltung des weiteren Kontaktrechts zwischen Mutter und Kinder zu bestimmen.
- für die Kindsmutter sei bis auf weiteres ein begleiteter Besuch pro Woche zu drei Stunden und ein wöchentlicher begleiteter Telefonkontakt zu 30 Minuten einzuräumen. Die Kontakte sollen in Absprache mit der Beiständin und der Institutionsleitung der I. _____ -Schule G. _____ erfolgen.

- für die Weihnachtstage sei ein zusätzlicher dreistündiger begleiteter Besuch der Kindsmutter vorzusehen. Der Besuch soll in Absprache mit der Beiständin und der Institutionsleitung der I. _____-Schule G. _____ stattfinden.
- die Regelung, dass Besuche von Verwandten und Bekannten der Kindseltern nur auf Antrag der Kindseltern während deren Besuchszeiten und nach vorausgehender Absprache mit der Beiständin und der Institutionsleitung der I. _____-Schule G. _____ möglich seien, sei vorzusehen.
- der Kindsmutter sei die Weisung zu erteilen, sich an die Kontaktregelung der Beiständin und der Institution zu halten.
- der Kindsmutter sei die Weisung zu erteilen, ihren Bekannten jegliche Kontaktaufnahme mit der Beiständin und der Institution zu untersagen. Dieser soll lediglich über die Kindsmutter getätigt werden.

der Kindervertreterin (Urk. 6/229 sinngemäss):

- es sei ein psychiatrisches Gutachten über die Kindsmutter einzuholen, um die Ausgestaltung des weiteren Kontaktrechts zwischen Mutter und Kinder zu bestimmen.

Verfügung des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 14. Januar 2020 (Urk. 6/244 = Urk. 2):

1. Die gemeinsamen Kinder der Parteien, C. _____, geb. tt.mm.2011, und D. _____, geb. tt.mm.2013, werden für die Dauer dieses Verfahrens in der Stiftung I. _____-Schule G. _____, ... K. _____, untergebracht.
2. Die Eltern B. _____ und A. _____ sind berechtigt, die Kinder gemäss Organisation durch die Beiständin sowie in Absprache mit der Stiftung I. _____-Schule G. _____ im Rahmen eines begleiteten Besuchsrechts zu besuchen.

Bis auf Weiteres gilt für beide Eltern folgendes Kontaktrecht:

- je vier Stunden begleiteter Kontakt pro Woche, gemäss Organisation durch die Beiständin bzw. in Absprache mit der Stiftung I. _____-Schule G. _____;
- begleitete Telefonkontakte gemäss Vorgabe durch die Stiftung I. _____-Schule G. _____;

- Verwandte oder Bekannte C.____s oder D.____s können diese nach Bewilligung durch die Beiständin anstelle eines der Elternteile im Rahmen des obigen Kontaktrechtes besuchen.
3. Den Parteien werden für die Dauer des Verfahrens folgende zusätzlichen Weisungen im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB erteilt:

- a) Die Eltern haben gegenüber C.____ und D.____ jegliche negativen Äusserungen den andern Elternteil betreffend zu unterlassen. Insbesondere wird die Beklagte aufgefordert, Androhungen zu unterlassen, welche dahin zielen, dass die Kinder beim Vater leben müssten und nicht mehr zur Mutter zurückkehren könnten, wenn sie sich ihm näherten.
- b) Kinderbelange C.____ und D.____ betreffend sind mit der Beiständin zu besprechen.

Das Sorgerecht für die beiden Kinder liegt nach wie vor bei beiden Eltern. Entsprechend ist einem einzelnen Elternteil untersagt, sich mit Anliegen und Anweisungen direkt an die Familie H.____, den Kindergarten, die Schule oder andere Bezugspersonen der Kinder im Rahmen ihres Aufenthaltes in der Stiftung I.____-Schule G.____ zu wenden, sofern dies nicht durch die Beiständin bewilligt ist oder die Bezugspersonen der Kinder nicht selber einen Besprechungstermin anberaumt haben. Die Beklagte hat Dritte aus ihrem Umkreis anzuhalten, solches ebenfalls zu unterlassen.

- c) Die Eltern haben sich an die Haus- und Besuchsordnung der Stiftung I.____-Schule G.____ zu halten. Insbesondere wird die Beklagte aufgefordert, sich strikte daran zu halten.
- d) Im Rahmen des Besuchs von Verwandten oder Bekannten der Kinder in der Stiftung I.____-Schule G.____ haben die Eltern sicherzustellen, dass sämtliche obigen Weisungen auch durch die Verwandten oder Bekannten beachtet werden.

- e) Den Parteien, insbesondere der Beklagten, wird die Weisung erteilt, Verwandten oder Bekannten die Kontaktaufnahme zur Beiständin zu untersagen.
4. Die Parteien, insbesondere die Beklagte, werden darauf hingewiesen, dass die Missachtung obiger Weisungen eine Einschränkung bzw. Aufhebung des Kontaktrechtes, verbunden mit einem Rayonverbot, letztlich allenfalls die Aufhebung ihres Sorgerechts zur Folge haben kann.
 5. Sämtliche übrigen Anträge werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 6. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen wird dem Endentscheid vorbehalten.
 7. (Mitteilungssatz)
 8. (Rechtsmittelbelehrung)

Berufungsanträge:

der Beklagten und Berufungsklägerin (Urk. 1 S. 1 f. und 11):

1. Es sei die Verfügung der Einzelrichterin L._____ (BG Meilen) vom 14. Januar 2020 betr. Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen) im Verfahren FE180195-G/Z vollumfänglich aufzuheben.
2. Es seien die Kinder C._____ und D._____ für die Dauer des Scheidungsverfahrens wieder unter die Obhut der Kindsmutter A._____ (Beschwerdeführerin) zu stellen (inkl. Wohnsitz der Kinder am M._____ -Weg ... in N._____). Die Beschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts sei per sofort aufzuheben.
3. Eventualiter
Es seien die beiden Kinder (ab sofort) berechtigt zu erklären, jeweils jedes Wochenende (Freitag - Sonntag) bei der Kindsmutter am M._____ -Weg ... in ... N._____ zu verbringen bzw. es sei der Kindsmutter ein solches Kontaktrecht i.S. C._____ und D._____ zu gewähren.
4. Subeventualiter
Es sei der Kindsmutter ein Kontaktrecht von 3 x fünf Stunden pro Woche in der I._____ -Schule G._____, K._____/GR, einzuräumen.

5. a) Alles u.K.u.E.F.
- b) Zudem wird – der guten Ordnung halber – der Antrag gestellt, dass der Noch-Ehemann (B._____) vom Obergericht verpflichtet werden muss, Frau A._____ einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 6'000.– zu bezahlen.
- c) Ferner wird der Antrag auf Gewährung des Armenrechts für Frau A._____ gestellt, inkl. Bestellung von RA X2._____ als Armenrechtsanwalt.

Erwägungen:

I.

1.1. Die Parteien sind verheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder, C._____, geb. am tt.mm.2011, und D._____, geb. am tt.mm.2013. Seit dem 23. November 2018 stehen sie vor Vorinstanz in einem Scheidungsverfahren (Urk. 6/1). Für die Einzelheiten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des diesem vorausgegangenen Eheschutzverfahrens und des – teilweise überschneidend dazu verlaufenen – Verfahrens vor der KESB Meilen wird auf die detaillierten Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid vom 30. Juli 2019 verwiesen (Urk. 6/113 E. II). Mit Verfügung vom 30. Juli 2019, bestätigt mit Entscheid der Kammer vom 31. Oktober 2019 (Urk. 6/190) sowie mit Entscheid des Bundesgerichtes vom 9. Dezember 2019 (BGer 5A_973/2019), wurde namentlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Parteien betreffend die beiden Kinder für die Dauer des Verfahrens und im Sinne der superprovisorischen Anordnung vom 25. Juni 2019 aufgehoben und die Kinder in der O._____-Wohngruppe P._____, Q._____ - Stiftung für das Kind ... R._____ (fortan: O._____-Wohngruppe) untergebracht belassen (Urk. 6/113, Dispositiv-Ziffer 2). Im Hinblick auf den Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer in der O._____-Wohngruppe wurde zugleich die Beiständin J._____ insbesondere damit beauftragt, die weitere angemessene Unterbringung der Kinder abzuklären und den Wechsel vorgängig bei der KESB Meilen zu beantragen (Urk. 6/113, Dispositiv-Ziffer 4 Abs. 2). Überdies wurde den Parteien ein begleitetes Besuchsrecht – gemäss Organisation durch die Beiständin sowie in Absprache mit der mit der Un-

terbringung der Kinder betrauten Pflegeinstitution – eingeräumt (Urk. 6/113, Dispositiv-Ziffer 3; Urk. 6/190, Dispositiv-Ziffer 1 Abs. 2).

1.2. Mit Verfügung vom 8. November 2019 setzte die Vorinstanz den Parteien und der Kindervertreterin Frist zur Stellungnahme dazu an, ob die von der Beiständin J._____ ausgewählte Stiftung I._____ -Schule G._____ eine angemessene Unterbringung im Sinne von Art. 310 Abs. 1 ZGB für die beiden Kinder der Parteien darstellt. Zudem wurden die Beiständin J._____, die Stiftung I._____ -Schule G._____ und S._____ von der O._____ -Wohngruppe darum ersucht, einen Bericht über den Verlauf der Platzierung und den Elternkontakt einzureichen und gegebenenfalls Anträge betreffend die Ausgestaltung des weiteren Besuchsrechts zu stellen (Urk. 6/196). Die Stellungnahmen des Klägers und Berufungsbeklagten (fortan: Kläger; Urk. 6/214), der Beklagten und Berufungsklägerin (fortan: Beklagte; Urk. 6/215) und der Kindervertreterin (Urk. 6/212) sowie die Berichte der Beiständin J._____ (Urk. 6/204), der Stiftung I._____ -Schule G._____ (Urk. 6/209, Urk. 6/210) und der O._____ -Wohngruppe (Urk. 6/218) gingen innert Frist ein. Sie wurden den Parteien sowie den Verfahrensbeteiligten von der Vorinstanz zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (Urk. 6/221/1-2; Urk. 6/223/1-2; Urk. 6/224/1-2). In der Folge reichten die Kindervertreterin sowie die Beklagte innert Frist je eine weitere Stellungnahme zu den Akten (Urk. 6/229; Urk. 6/236; Urk. 6/237). Am 14. Januar 2020 fällte die Vorinstanz den einleitend wiedergegebenen Entscheid (Urk. 6/244 = Urk. 2).

2. Dagegen erhob Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ namens der Beklagten mit Eingabe vom 27. Januar 2020 innert Frist Berufung, wobei die oben angeführten Anträge gestellt wurden (Urk. 1 S. 1 f.). Mit Eingabe vom 11. Februar 2020 teilte Rechtsanwältin MLaw X1._____ unter Beilage einer auf sie lautenden Vollmacht (Urk. 8) mit, dass sie neu die Beklagte vertrete, weshalb Rechtsanwältin MLaw X1._____ als Rechtsvertreterin der Beklagten ins Rubrum aufzunehmen ist (Urk. 7). Am 15. Februar 2020 reichte die Beklagte eine weitere Eingabe ins Recht, worin sie darum ersuchte, anstelle von Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ als unentgeltliche Rechtsvertreterin ernannt zu werden (Urk. 9). Da die Berufung offensichtlich

unbegründet ist, wurden keine Berufungsantworten des Klägers und der Verfahrensbeteiligten eingeholt (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

II.

1.1. Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 m.w.Hinw. auf die Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBI 2006, S. 7374). Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3; BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014, E. 3.1

und E. 5). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). In diesem Rahmen ist insoweit auf die Parteivorbringen einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.Hinw.).

1.2. Die Beklagte macht in ihrer Berufungsschrift sowie in der Eingabe vom 14. Februar 2020 über weite Strecken Ausführungen allgemeiner Natur (zum Obhutsentzug [Urk. 1 S. 9 Abs. 1-4], zum parental alienation syndrome [Urk. 9 Rz. 10]), erhebt pauschale Kritik an der Vorinstanz und an den Behörden (vgl. Urk. 1 S. 8 Abs. 1 und 2; Urk. 1 S. 10 Abs. 2 ff. und 9) beziehungsweise wiederholt bloss, was sie bereits im Rahmen ihrer Stellungnahmen vom 21. November 2019 bzw. vom 9. Dezember 2019 vor Vorinstanz vorgetragen hat (insb. zur Distanz, der erschwerten Anreise sowie der fehlenden Verpflegung in G. _____ [Urk. 1 S. 2 Abs. 2, vgl. Urk. 6/215 S. 7]; zum Antrag auf Herstellung einer konstruktiven Kommunikation zur Stiftung I. _____-Schule G. _____ und der Beiständin [Urk. 1 S. 2 Abs. 2, vgl. Urk. 6/215 S. 8, Urk. 6/237 S. 10]; zu ihrer fehlenden Therapiebedürftigkeit [Urk. 1 S. 6 Abs. 3, Urk. 1 S. 6 Abs. 7, Urk. 9 Rz. 12, vgl. Urk. 6/237 S. 5]; zu ihrer fehlenden Verantwortlichkeit für das Verhalten Dritter [Urk. 1 S. 7 Abs. 1 und 3, vgl. Urk. 236 S. 1]). Ein erkennbarer (geschweige denn näherer) Bezug zum vorinstanzlichen Entscheid wird dabei nie hergestellt; es enthalten die sich deshalb in blossen Wiederholungen erschöpfenden Ausführungen zwangsläufig auch keine erkennbare Mitteilung von Überlegungen der Beklagten an die Rechtsmittelinstanz dazu, inwiefern die Vorinstanz Recht falsch angewendet oder einen bestimmten Sachverhalt unrichtig festgestellt hätte. Den entsprechenden Ausführungen kommt insoweit auch keine selbständige Bedeutung zu. Nach dem Vorhin in E. II.1.1 Dargelegten erweist sich die Berufung in diesen Teilen deshalb als unbegründet.

2.1. Die Beklagte wendet sich dagegen, dass die Vorderrichterin L. _____ überhaupt verfügte. Sie macht geltend, bekanntlich sei im massgeblichen Zeitpunkt (14. Januar 2020) ein erstes Ausstandsverfahren gegen die Richterin L. _____ ge-

laufen. Eigentlich müsse eine solche Verfügung – per se – vom Obergericht aufgehoben werden (Urk. 1 S. 11 Abs. 2).

2.2. Die Beklagte verkennt, dass ein Ausstandsgesuch die weitere Mitwirkung der abgelehnten Gerichtsperson am weiteren Verfahren bis zum Entscheid über das bestrittene Gesuch nicht hindert. Deren weitere Verfahrenshandlungen stehen bloss unter dem Risiko ihrer Anfechtbarkeit bei erfolgreicher Ablehnung (ZK ZPO-Wullschlegler, Art. 49 N 12b; BGer 5A_579/2013, E. 4.2.2; ZR 108/2009 Nr. 28 E. II.2). Das (erste) Ausstandsgesuch der Beklagten wurde im Übrigen mit Entscheid des Bezirksgerichts Meilen vom 20. Januar 2020 abgewiesen (vgl. Urk. 6/250).

III.

1. Vorab ist festzuhalten, dass auf die Rügen der Beklagten im Zusammenhang mit dem von der Vorinstanz verfügten Kontakt- und Rayonverbot der Beklagten (Urk. 1 S. 2 Abs. 2; Urk. 1 S. 9 Abs. 5-9; Urk. 9 Rz. 6 ff.), nicht einzutreten ist, da diese nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides vom 14. Januar 2020 bilden (Urk. 2). Hierüber wurde im Rahmen der Verfügung vom 17. Januar 2020 im Sinne einer superprovisorischen Massnahme, wogegen ohnehin kein Rechtsmittel gegeben ist (KUKO ZPO-Kofmel Ehrenzeller, Art. 265 N 6), befunden (Urk. 6/247). Dasselbe hat hinsichtlich der Kritiken der Beklagten, die Kindervertreterin respektive die Beiständin seien nicht befugt, eine psychiatrische Begutachtung der Kindsmutter zu verlangen, bzw. die Auffassung der Vorderrichterin, ein unproblematischer Befund in der Begutachtung würde keine Rolle spielen, sei zynisch, zu gelten (Urk. 1 S. 7 Abs. 4-5). Die Vorinstanz hat die Anträge der Beiständin und der Kindervertreterin auf Einholung einer erwachsenenpsychiatrischen Begutachtung der Beklagten abgewiesen (Urk. 2, Dispositiv-Ziffer 5, E. V.1.4). Die Beklagte ist diesbezüglich durch den angefochtenen Entscheid nicht beschwert (Art. 59 Abs. 1 und 2 lit. a ZPO analog).

2.1. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Angemessenheit des neuen Aufenthaltsortes der Kinder hatte die Vorinstanz auch über deren Rückplatzierung in die

(faktische) Obhut der Beklagten zu befinden. Sie erwog im Wesentlichen, vorausgesetzt wäre, dass die in Erwägung V.3 der Verfügung vom 30. Juli 2019 aufgezeigte Kindswohlgefährdung in dieser faktischen Obhut nicht mehr bestehe. Die die Fremdplatzierung veranlassende Kindswohlgefährdung bestehe in der gutachterlich ermittelten eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Beklagten, die zu einer zunehmenden Isolation der Kinder geführt habe und sich insbesondere in einem Kontaktabbruch zum Kläger manifestiere. Als weiteres "Symptom" der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit sei das Verhalten der Beklagten gegenüber Behörden generell, insbesondere im Zusammenhang mit der Einschulungsfrage, erkannt worden. Die Gutachterin T._____ habe in Bezug auf das dysfunktionale Erziehungsverhalten der Beklagten festgehalten, dass sie den Kontext, in welchem sich C._____ und D._____ bewegten, konsequent kontrollieren wolle. Dabei wirke ihre Verhaltensweise widersprüchlich, wolle sie doch zugleich den Kindern angeblich keine Vorgaben machen und glaube, dass die Kinder sich unbeeinflusst von Erwachsenen am besten entwickeln könnten. Sie lege ein Erziehungsverhalten an den Tag, das durch hohe Kontrolle und der Ansicht, nur sie könne die Kinder beschützen, gekennzeichnet sei. Andererseits überlasse sie die Kinder sich selbst, indem diese ihren sozusagen angeborenen Willen äussern und ihre "naturegebenen" Strebungen entwickeln sollten. Sie leiste keine Hilfe zur Strukturierung von Beziehungssituationen, gleichzeitig finde aber eine Überbehütung statt. Diese Eigenschaft der Beklagten – so die Vorinstanz weiter – habe sich nach aussen in einem nicht altersgerechten emotionalen und sozialen Verhalten der Kinder geäussert. Das emotionale und soziale Verhalten der Kinder (wie auch der Kontaktabbruch zum Vater) sei dabei nicht die Kindswohlgefährdung als solche, sondern deren Folge. Die eigentliche Ursache dieser Entwicklungsverzögerung sei die eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Beklagten selbst, welche vorliegend die massnahmeauslösende Kindswohlgefährdung darstelle. Der Entwicklungsstand von C._____ und D._____ sei somit auch nicht für sich allein der Grund für die Fremdplatzierung. Nur weil Kinder in gewissen Lebensbereichen Defizite aufweisen würden, sei dies noch kein Anlass für den Staat, sich als umfassender "Ersatzerzieher" an die Stelle der Eltern zu drängen. Er müsse dies erst dann tun, wenn unter der Obhut der Eltern (oder eines Elternteils) keine Aussicht

mehr auf eine kindsgerechte Entwicklung bestehe und auch mildere, unterstützende Massnahmen keinen Erfolg mehr verhiessen. Wenn also die Beklagte immer wieder die Aussage der Beiständin zitiere, die Fremdplatzierung halte so lange an, "bis C._____ mit anderen Menschen" rede, so gehe dies an der Sache vorbei und ignoriere die eigentlichen Grundlagen der vorliegenden Kinderschutzmassnahme. Diese nehme nicht den Entwicklungsstand von C._____ und D._____ zum Anlass, sondern betrachte ihn als Folge der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Beklagten. Dort sei auch im Hinblick auf eine allfällige Abänderung oder Rückplatzierung anzusetzen.

Das fortgesetzte dysfunktionale Verhalten der Beklagten habe sich zuletzt wieder anlässlich der Kontaktaufnahmeversuche zwischen C._____, D._____ und dem Kläger gezeigt: Sie habe sich im Verlaufe dieses Verfahrens konsequent auf den Standpunkt gestellt, dass die Beziehung zwischen Kindern und Vater auf Wunsch der Kinder heute nicht mehr bestehe. Als ihre Hauptbezugsperson und mitverantwortlicher Elternteil könne die Beklagte sich hier jedoch nicht mit Verweis auf den Willen der Kinder entschuldigen und diesen als unverrückbare Tatsache hinstellen. Dies gelte umso mehr, als sie die Kinder seit der Trennung vom Kläger 2016 in ihrem Sinne nahezu ohne Gegenansicht habe erziehen und betreuen können. Noch heute bestünden Hindernisse und Barrieren, welche den Kontakt der Kinder zum Kläger hemmten: Die Kinder hätten denn auch die Befürchtung geäussert, wenn sie sich dem Vater annähernten, könnten sie nicht mehr zur Mutter zurückkehren. Dies habe die Beklagte ihnen gesagt, was diese jedoch bestreite. Dass die Beklagte die Kinder mit solchen Vorstellungen belaste, scheine zumindest denkbar, spiegle sich darin doch schon früheres Verhalten, als sie ihre Kinder in der negativ belasteten Vorstellung liess, der Kläger würde sie in den Kindergarten zwingen wollen. Doch selbst wenn sie nicht Urheberin dieser Ängste bei den Kindern wäre, so trage sie immer noch die elterliche Verantwortung dafür, den Kindern diese absurde Vorstellung zu nehmen, und ihnen ihr Recht auf einen natürlichen und freien Kontakt zum Kläger zu ermöglichen. Es sei denn auch keinem der Berichte zu entnehmen, dass die Beklagte in der Zeit, in welcher die Kinderschutzmassnahme schon dauere, den Kindern je diese dringend benötigte Unterstützung zum Aufbau ihrer Beziehung zum Kläger anboten hätte. Stattdessen

verfalle die Beklagte in einen "Kampf" gegen die Massnahme und die Behörden und greife auf alte, attackierende Verhaltensmuster zurück, die sich schon in ihrer Auseinandersetzung mit der KESB Meilen bezüglich der Einschulung gezeigt hätten und heute vielleicht in noch entschlossenerer Form aufträten. Diese sich versteifende Abwehrhaltung der Beklagten rühre mutmasslich daher, dass sie in der Kindesschutzmassnahme eine Verschwörung der Behörden erkenne, ihr die Kinder wegzunehmen und sie dem Vater zu geben. Solches sei nicht der Fall. Im Scheidungsverfahren würden die Beziehungen der Eltern zu den Kindern gestaltet, namentlich die Fragen der elterliche Sorge, der Obhut und der Besuchsregelung. Der Ausgang dieses Scheidungsverfahrens sei derzeit noch offen, der gerichtliche Entscheid werde jedoch gestützt auf die Vorbringen und Ereignisse während des Verfahrens, sofern keine Scheidungskonvention möglich sei, im das Verfahren abschliessenden Urteil gefällt werden. Eine gefestigte Absicht, die Kinder dauerhaft von der Beklagten zu entfremden und in die Obhut des Klägers zu "zwingen", bestehe nicht. Es sei darauf hinzuweisen, dass zu diesem Zeitpunkt (vorbehalten die Kindesschutzmassnahme) im Grundsatz noch die Regelung gemäss dem Eheschutzentscheid vom 18. November 2016 (Geschäfts-Nr. EE160052-G) Geltung beanspruche. Hiernach übten die Eltern die Obhut alternierend nach einem in diesem Urteil festgelegten Betreuungsplan aus und teilten sich die elterliche Sorge. Dieses Mitentscheidungs- und Betreuungsrecht sei im Übrigen nicht nur ein Recht und eine Pflicht des Klägers, sondern auch ein Recht von C._____ und D._____, das aus ihrem Kindsverhältnis zum Kläger entspringe, und das es zu schützen und zu ermöglichen gelte. Wäre davon auszugehen, dass die Beklagte diesen Sorge- und Betreuungsplan reibungslos sicherstellen könnte, wäre die Rückplatzierung der Kinder ohne jeden Zweifel vorzunehmen. Ein solcher "Tatbeweis" seitens der Beklagten fehle derzeit jedoch. Der Massstab, anhand dessen sie diesen Tatbeweis erbringen könne, sei bereits mehrfach hervorgehoben worden und ergebe sich im Wesentlichen aus der Erwägung V.3. der Verfügung vom 30. Juli 2019. Zentral sei dabei die vor dem Hintergrund ihrer elterlichen Verantwortung erwartete Bereitschaft, beim Aufbau der Vater-Kind-Beziehung mitzuwirken, psychologische Hemmschwellen bei C._____ und D._____ wohlmeinend abzubauen, den Kläger in seiner Vaterrolle umfassend

zu akzeptieren und die Elternverantwortung mit ihm zu teilen. Eine Normalisierung und damit ein bedenkenloses Lockern der Kinderschutzmassnahme sei solange aussichtslos, wie die Beklagte den Kläger nach wie vor als Vater ausschliesse, und somit nicht einmal Hoffnung erkennen lasse, dass das Mitentscheidungs- und Betreuungsrecht durch die Beklagte sichergestellt werden könnte. So lange wie die Beklagte den mit der Gefährdungsanzeige an die KESB Meilen begonnenen anhaltenden "Kampf" gegen die Behörden und ungeliebte Dritte fortsetze, den Kläger als Vater ignoriere und verhindere, könne eine Rückplatzierung nicht infrage kommen. Positiv und zu Gunsten der Beklagten zu werten sei jedoch, dass sie sich an die ihr in Dispositiv-Ziffer 5 der Verfügung vom 30. Juli 2019 erteilte Weisung, sich in eine Therapie zu begeben, gehalten habe. Nun seien aber auch die inhaltlichen Themen ernsthaft anzugehen. Nebst dem Verfolgen von konkreten und leicht zu erfüllenden Weisungen sei die Beklagte gehalten, weiter an sich zu arbeiten und den oben erwähnten Tatbeweis zu erbringen. Dieser werde wohl nur dann zu meistern sein, wenn die Beklagte sich innerlich auf die Erkenntnisse des Gutachtens vom 1. Juni 2019 und auf die Erwägungen V.3. einlasse und ihre Überlegungen nachzuvollziehen versuche, selbst wenn sie mit diesen nicht einverstanden sei. Nach dem oben Gesagten gebe die Beklagte zum heutigen Zeitpunkt aber noch kein Gewähr, dass C._____ und D._____ bei ihr wieder angemessen untergebracht werden könnten. Diese Möglichkeit scheidet somit einstweilen aus (Urk. 2 E. II.2).

2.2.1. Die vorstehend wiedergegebene Erwägungen beantworten die von der Beklagten in ihrer Berufung aufgeworfene Frage, was die Vorderrichterin als Tatbeweis für eine Rückplatzierung wolle (Urk. 1 S. 4 Abs. 7), unmissverständlich. Die Beklagte setzt sich mit dieser eingehenden Begründung der Vorinstanz auch nicht auseinander, wenn sie in ihrer Berufungsschrift bloss erneut die nachfolgend aufgeführten Vorbringen gegen die Fremdplatzierung der Kinder als solche ins Feld führt, mit denen sich die Vorinstanz und die Kammer bereits in der Vergangenheit sehr einlässlich befasst haben. Die Beklagte genügt damit der Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO nicht (vgl. E. II.1.1). Da die Beklagte insbesondere auch nicht auf neuere Entwicklungen bzw. veränderte Umstände Bezug nimmt, bleibt hier nach einzig der Vollständigkeit halber auf die entsprechenden Erwägungen der

Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 30. Juli 2019 (Urk. 6/113) beziehungsweise auf die diese bestätigenden und ergänzenden Erwägungen im Entscheid der Kammer vom 31. Oktober 2019 (Urk. 6/190) zu verweisen:

- Unverwertbarkeit des Gutachten von T. _____ vom 1. Juni 2019 (Urk. 1 S. 4 Abs. 3 [Urk. 6/113 E. V.2.3 ff.; Urk. 6/190 E. III.A.1.2]),
- keine mangelnde Kooperationsbereitschaft der Beklagten (Urk. 1 S. 3 Abs. 1; Urk. 1 S. 7 Abs. 5 [Urk. 6/113 E. V.3.10 ff.; Urk. 6/190 E. III.A.3]),
- keine Einschränkungen der Erziehungsfähigkeiten der Beklagten (Urk. 1 S. 3 Abs. 2; Urk. 1 S. 5 Abs. 4 [Urk. 6/113 E. V.3.15 ff.; Urk. 6/190 E. III.A.4]),
- keine Verantwortung der Beklagten für den Kontaktabbruch bzw. die fehlende Beziehung der Kinder zum Kläger (Urk. 1 S. 3 Abs. 3 f.; Urk. 1 S. 5 Abs. 1; Urk. 1 S. 6 Abs. 8; Urk. 1 S. 8 Abs. 3; Urk. 1 S. 10 Abs. 5 und 8; Urk. 9 Rz. 11 [Urk. 6/113 E. V.3.3 ff.; Urk. 6/190 E. III.A.2]),
- Unterstützung eines begleiteten Besuchsrechts des Klägers durch die Beklagte vor der Fremdplatzierung (Urk. 1 S. 4 Abs. 1 und 5 [Urk. 6/113 E. V.3.6 ff.; Urk. 6/190 E. III.A.2.4]),
- fehlende Verhältnismässigkeit der Fremdplatzierung: mildere Massnahmen (Urk. 1 S. 3 Abs. 6; Urk. 1 S. 8 Abs. 2 [Urk. 6/113 E. V.4; Urk. 6/190 E. III.A.7]).

2.2.2. Die Beklagte bringt weiter vor, den Kindern gehe es seit dem 26. Juni 2019 dermassen schlecht, dass sie sich selber verstümmelten. C. _____ schäle ihr "Fingerbeeri", bis es wund sei. D. _____ zerbeisse die Ärmel all ihrer Kleider. Beide würden ihre Haare zerbeissen. Diese deutlichen Zeichen von Kindswohlschädigung hätten sie vor dem 26. Juni 2019 nicht gehabt. Die Kinder müssten unverzüglich in ihr angestammtes Umfeld zurückgelassen werden, um die Traumaverarbeitung anzugehen (Urk. 1 S. 4 Abs. 5). Diese von der Beklagten beschrie-

benen Verhaltensweisen werden auch in den Berichten der O.____-Wohngruppe (vgl. Urk. 6/100 S. 2; Urk. 6/218 S. 2) und der Stiftung I.____-Schule G.____ (vgl. Urk. 6/198/3 S. 1 f.) dokumentiert und zeigen auf, wie belastet die Kinder durch die derzeitige (Fremdplatzierungs-)Situation zweifelsohne sind. Sie vermögen jedoch angesichts der im Entscheid der Kammer vom 31. Oktober 2019 hervorgehobenen, gutachterlich festgestellten drohenden deutlichen Fehlentwicklung der Kinder unter der Obhut der Beklagten (infolge ihrer stark eingeschränkten Erziehungsfähigkeit; Urk. 6/190 E. III.A.4.5) und angesichts der in den vorstehend wiedergegebenen vorinstanzlichen Erwägungen festgestellten bislang unveränderten Verhaltensmustern der Beklagten eine Rückplatzierung der Kinder zu ihr keinesfalls zu rechtfertigen. Dass die Kinder vor dem 26. Juni 2019 keine Verhaltensauffälligkeiten gezeigt hätten, ist überdies unzutreffend. Wie aus dem Gutachten vom 1. Juni 2019 hervorgeht, berichtete die Beklagte selbst T.____ bereits in einem Brief vom 2. Mai 2019, dass D.____ nach der Untersuchung eine Art Tick gezeigt habe, indem sie nämlich wiederholt die Schultern angespannt und hochgezogen habe. Die Gutachterin führte damals dazu aus, allenfalls deute der von der Mutter berichtete Tick einen inneren Loyalitätskonflikt an: "Nämlich sich dem Druck der Mutter, den Vater abzuspalten, zu unterwerfen versus Neugier und eigenen Beziehungswünsche zuzulassen" (Urk. 6/54 S. 59).

2.2.3. Die Beklagte moniert sodann, wenn die Kinder seit sieben Monaten im Heim keinen Kontakt zum Kläger wollten beziehungsweise sich keine Veränderung in ihrem persönlichen Kontakt zum Kläger ergeben habe, hätte die Vorinstanz doch einsehen müssen, dass die Fremdplatzierung nicht den beabsichtigten Erfolg bringe, und die Kinder unter ihre (faktische) Obhut rückplatzieren müssen (Urk. 1 S. 3 Abs. 5; Urk. 1 S. 4 Abs. 5; Urk. 1 S. 10 Abs. 8 f.). Diese Argumentation verfängt aus verschiedenen Gründen nicht. Zunächst kann sich die Beklagte – wie ihr von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (Urk. 2 E. II.2.4) und bereits zuvor in der Verfügung vom 30. Juli 2019 (Urk. 6/113 E. V.3.16) zu Recht entgegengehalten wurde – als Hauptbezugsperson und mitverantwortlicher Elternteil nicht mit Verweis auf den Willen der erst sechs- und achtjährigen Mädchen entschuldigen und diesen als unverrückbare Tatsache hinstellen. Sodann trifft es nicht zu, dass sich seit der Fremdplatzierung der Kinder keine Verände-

rungen in ihrem Kontakt zum Kläger ergeben haben. Der Abschlussbericht der O.____-Wohngruppe vom 21. November 2019 hält fest, dass die Kinder zu Beginn eine ablehnende Haltung gezeigt und den Raum verlassen hätten, wenn der Kläger gekommen sei. Es seien jedoch mehr und mehr Situationen entstanden, in denen sie gemeinsam in ein Spiel hätten finden können (Urk. 6/218 S. 3). Auch aus den wöchentlichen Berichten der Stiftung I.____-Schule G.____ ergeben sich zaghafte Annäherungen der Kinder zum Kläger (in die Augen schauen bei der Begrüssung, gemeinsames am Tisch sitzen, gemeinsames Streicheln eines Pferdes, Vorführen eines Zirkuskunststückes vor dem Kläger) und werden Besuchsverläufe von der diese begleitenden Person als positiv bewertet (vgl. Urk. 6/198 S. 3; Urk. 6/205/1 S. 5; Urk. 6/240/2-3). Schliesslich gilt es vor Augen zu halten, dass es spätestens im März 2017 zu einem totalen Kontaktabbruch zwischen den Kindern und dem Kläger gekommen ist (vgl. Urk. 6/113 E. V.3.5) und die Entfremdung der Kinder vom Kläger seither durch die Beklagte beeinflusst bzw. verstärkt worden ist. Angesichts der geraumen Zeit, die seither vergangen ist, und des noch jungen Alters von C.____ und D.____ erscheint es als durchaus normal, dass für eine Wiederannäherung der Kinder zum betreffenden Eltern teil Wochen bzw. Monate oder gar Jahre erforderlich sind. Überdies muss sich die Beklagte vorhalten lassen, dass ihre nach wie vor fehlende Unterstützung der Kinder im Aufbau der Beziehung zum Kläger diesen Prozess zweifelsohne nicht beschleunigt.

3.1. Die Beklagte erblickt einen Widerspruch darin, dass die Vorderrichterin am 4. Juli 2019 ihr Aufhalten in einem Kreis von anthroposophisch gesinnten Menschen als Grund für den Obhutsentzug aufgeführt habe, während im Rahmen der Beurteilung der Angemessenheit der Stiftung I.____-Schule G.____ im angefochtenen Entscheid die anthroposophische Grundhaltung der Stiftung I.____-Schule G.____ nun als positiv gewertet werde (Urk. 1 S. 5 Abs. 3). Dem ist nicht so. Die Vorderrichterin hielt in ihrem Entscheid vom 30. Juli 2019 vielmehr ausdrücklich fest, der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts könne und werde vorliegend nicht mit dem Umstand begründet, dass die Beklagte sich als Anthroposophin bezeichne. Das Lebenskonzept der Beklagten sowie die Erziehungsschulen, denen sie folge, stünden vorliegend nicht auf dem Prüfstand und hätten

auf die Beurteilung der Kindswohlgefährdung keinen Einfluss. Im Rahmen der persönlichen Freiheit stünden diese Lebenskonzepte, in den Grenzen, die das Recht setze, jedermann offen (Urk. 6/113 E. V.3.15). Die – der Kindervertreterin folgende – Annahme der Vorinstanz in E. II.3.2 des angefochtenen Entscheides (Urk. 2), dass eine der Weltanschauung der Beklagten folgende Einrichtung von dieser eher als geeigneter Unterbringungsort für die Kinder würde akzeptiert werden können, überzeugt im Übrigen.

3.2. Als haltlos erweist sich das Argument der Beklagten, die I.____-Schule G.____ sei keine angemessene Institution, weil es sich um eine Schule für Kinder mit Sonderschulbedarf handle und die Kinder nicht Sonderschüler, sondern normale Schülerinnen seien (Urk. 1 S. 7 Abs. 1; Urk. 1 S. 11 Abs. 3). Sowohl in den Entwicklungsabklärungen des Kantonsspitals P.____ vom 29. August 2019 (Urk. 6/149 S. 3; Urk. 6/150 S. 3) als auch in denjenigen des Schulpsychologischen Dienstes, SPD Bezirk U.____, vom 3. Oktober 2019 (Urk. 6/185/3 S. 5) wurde nämlich für beide Kinder klarer Sonderschulbedarf festgestellt und Sonderschulung empfohlen. In diesem Zusammenhang bleibt in Bezug auf das beklagti-sche Vorbringen, wonach die altersentsprechende Entwicklung der Kinder (schu-lisch und im Verhalten) in P.____ und auch gleich zu Beginn in G.____ festge-stellt worden sei und diese aus unbekanntem Gründen unter Verschluss gehaltenen Berichte freizugeben seien (Urk. 1 S. 5 Abs. 4), festzuhalten, dass mangels Spezifizierung völlig unklar bleibt, welche Berichte die Beklagte damit meint. So finden sich in den Akten neben diversen Berichten (inkl. Abschlussbericht; Urk. 6/218) der O.____-Wohngruppe (Urk. 6/79; Urk. 6/86; Urk. 6/100) auch lü-ckenlos die Berichte der Stiftung I.____-Schule G.____ von der ersten Schnup-perwoche (19. Oktober 2019 bis 27. Oktober 2019) bis zur Kalenderwoche 49 des Jahres 2019 (Urk. 6/205/1; Urk. 6/209; Urk. 6/240/1-8). Damit hat es sein Bewen-den.

4. Die Vorinstanz räumte beiden Elternteilen ein Besuchsrecht in Form von je vier Stunden begleitetem Kontakt pro Woche (gemäss Organisation durch die Beiständin bzw. in Absprache mit der Stiftung I.____-Schule G.____) sowie von begleiteten Telefonkontakten (gemäss Vorgabe durch die Stiftung I.____-Schule

G._____) ein. Überdies räumte sie Verwandten oder Bekannten C.____s oder D.____s die Möglichkeit ein, diese (nach Bewilligung durch die Beiständin) anstelle eines der Elternteile im Rahmen des besagten Kontaktrechtes zu besuchen (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 2). Die Vorinstanz begründete dieses Besuchsrecht insbesondere unter Hinweis darauf, dass Sinn und Zweck der Fremdplatzierung sei, dass die Kinder aus einer belastenden Situation heraus zur Ruhe kommen könnten, und unter Würdigung des Verhaltens der Beklagten gegenüber der Stiftung I.____-Schule G.____ und der mutmasslichen manipulativen Beeinflussungen der Kinder durch die Beklagte in ihrer Kontaktaufnahme zum Kläger. Momentan käme weder eine Einschränkung noch eine Ausweitung des Besuchsrechts der Parteien infrage, weil weder für das eine noch für das andere konzise Hinweise bestünden, dass solches sich förderlich oder hinderlich für das Wohlbefinden der Kinder auswirken würde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der in den "Besuchsregeln" der Stiftung I.____-Schule G.____ festgehaltene Umfang derzeit gelebt werden könne. Die aktuelle Ausgangslage bestehe erst seit drei Monaten, was gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse wohl noch nicht genug Zeit gewesen sei, als dass schon eine dauerhafte Stabilisierung und Befriedung hätte eintreten können. Im Sinne der Kontinuität sei von radikalen Änderungen derzeit abzusehen (Urk. 2 E. III.1.6 ff.). In Bezug auf die Besuche Dritter führte die Vorinstanz ergänzend aus, es seien im Wesentlichen die gleichen Überlegungen anzuwenden wie für die Eltern selbst, zumal im Falle der Beklagten sich verschiedentlich gezeigt habe, dass ihr Umfeld sich im Sinne von Loyalitätsbekundungen blockartig hinter ihren Standpunkt stelle. Die Kinder seien vorliegend aber in besonderem Masse auf eine ruhige und stetige Entwicklung angewiesen, die möglichst nicht durch den Elternkonflikt erschüttert werden sollte. Die Besuche Dritter müssten auch unter Rücksichtnahme auf die Kapazitäten der Stiftung I.____-Schule G.____ möglich sein. Die Besuche Dritter sollten somit keine Ausweitung der Besuchszeiten zu Lasten der Stiftung I.____-Schule G.____ (und zulasten des Tagesablaufs der Kinder) zur Folge haben. Um überfallartige Besuche, oder Besuche in so grosser Zahl, dass die Stiftung I.____-Schule G.____ diese nicht mehr bewältigen könne, zu vermeiden, sei eine Koordination über die Beiständin angezeigt. Die Besuche Dritter seien nach dem Gesagten

einstweilen so auszugestalten, dass sie anstelle und nicht in gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien erfolgten. Ein Besuch Dritter zusammen mit den Elternteilen könnte einerseits die Kapazität der I._____-Schule G._____ überfordern. Andererseits erhöhe dies auch das Risiko, dass Dritte im Sinne von Loyalitätsbekundungen die Eltern begleiteten und zwecks Markierung eines "Signals" sich als Anhänger des einen oder anderen Elternteils präsentierten (Urk. 2 E. III.1.11 ff.). Die Beklagte geht auf diese ausführliche Begründung nicht im Ansatz ein. Sie beschränkt sich in ihrer Berufungsschrift vielmehr darauf, das ihr von der Vorinstanz eingeräumte Besuchsrecht pauschal als nicht angemessen zu bezeichnen (Urk. 1 S. 5 Abs. 5) und zu rügen, "Besuche Dritter anstelle der Elternkontakte" sei an Zynismus kaum zu überbieten (Urk. 1 S. 6 Abs. 1). Damit genügt sie wiederum ihrer Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO nicht (vgl. E. II.1.1).

5. Auch hinsichtlich der von der Vorinstanz angeordneten Weisungen unterlässt es die Beklagte, sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Urk. 2 E. III.2). Sie wiederholt in ihrer Berufungsschrift (Urk. 1 S. 6 Abs. 2, 4 f. und 7; Urk. 1 S. 7 Abs. 2) lediglich ihren bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt, wonach sie sich von Anfang an an alle Besuchszeiten und Weisungen von Heim und Beiständin gehalten habe und es sich bei den ihr und ihren Bekannten vorgeworfenen Kontaktaufnahmen mit der Leitung der Stiftung I._____-Schule G._____ um haltlose Anschuldigungen handle (vgl. Urk. 6/237 S. 1, 5). Daher ist auf ihre Vorbringen nicht einzutreten (vgl. E. II.1.1). Auch wenn darauf einzutreten wäre, wäre eine Aufhebung der Weisungen nicht angezeigt. Dass es der Beklagten (mehrfach) nicht gelang, sich an die Besuchszeiten der Stiftung I._____-Schule G._____ zu halten, ergibt sich einerseits aus mehreren Wochenberichten (vgl. Urk. 6/198/3 S. 1, 3) bzw. der Stellungnahme (Urk. 6/209 S. 2) der Stiftung I._____-Schule G._____ sowie aus den Auskünften von V._____ (Institutionsleitung der Stiftung I._____-Schule G._____) gegenüber der Beiständin J._____ (vgl. Urk. 6/198/2 S. 1; Urk. 6/204 S. 2) und andererseits auch bereits aus dem Umstand, dass für die Besuche der Beklagten (nicht jedoch für den Kläger) durch die Stiftung I._____-Schule G._____ eigens schriftlich spezifische Besuchsregeln aufgestellt werden mussten (vgl. Urk. 6/205/2; Urk. 6/210). Dass die Beklagte direkt bzw. über ihre "Rechtsvertreter" AA._____ und

AB._____ an die Leitung bzw. die Mitarbeiter der Stiftung I._____-Schule G._____ gelangte, ist aktenkundig (vgl. Urk. 6/198/2 S. 1; Urk. 198/4; Urk. 6/205/2; Urk. 6/209 S. 2). Auch der von der Beklagten verlangte Beweis für die Kontaktaufnahme durch Dritte mit den involvierten Stellen ist mit der im Recht liegenden Email-Korrespondenz zwischen der Beiständin J._____ und W._____ erbracht (Urk. 6/203/3).

6. Nach dem Gesagten erweisen sich die Vorbringen in der Berufung als unbegründet, weshalb diese abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. Die angefochtene Verfügung vom 14. Januar 2020 ist zu bestätigen.

IV.

1.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Sie ist ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

1.2. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, dem Kläger mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

2. Die Beklagte ersucht um Verpflichtung des Klägers zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 6'000.–, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 1 S. 2; Urk. 9 S. 2). Diese Anträge sind jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Berufung (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO; vgl. *OGer ZH LY170026 vom 23.03.2018, E. IV.2.2*). Damit kann diesbezüglich auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Urk. 9 Rz. 3).

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch der Beklagten um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 6'000.– für das Berufungsverfahren wird abgewiesen.

2. Das Gesuch der Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen.
3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und die Verfügung des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 14. Januar 2020 wird bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Beklagten auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an
 - den Kläger, unter Beilage der Doppel von Urk. 1, 3, 4/2-4, 9, 10, 12/2-8,
 - die Beklagte,
 - die Kindervertreterin, unter Beilage der Doppel von Urk. 1, 3, 4/2-4, 9, 10, 12/2-8,
 - die KESB des Bezirks Meilen,
 - die Beiständin, J._____, Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjz) U._____, ... [Adresse 1],
 - Frau V._____, Stiftung I._____-Schule G._____, ... K._____,
 - die Vorinstanz,
 - Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, ... [Adresse 2]; hinsichtlich Dispositiv Ziffer 2 des Beschlusses,je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 24. Februar 2020

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. N.A. Gerber

versandt am:
am